

Allgemeine Auftritts- und Verleihbedingungen

- 1) **Allgemeines:** Die Allgemeinen Auftritts- und Verleihbedingungen, kurz AVB genannt, des Einzelgewerbebetriebes Manfred Klose, Inh. Dipl.-Ing. (FH) Manfred Klose, angemeldet in der Wilhelmstraße 7, 31595 Steyerberg, nachfolgend **SHOWTRONIC** genannt, sind Bestandteil jedes mit **SHOWTRONIC** bezüglich der Übernahme einer musikalischen Unterhaltung / Gestellung von Licht- und Tontechnik, allgemein Veranstaltungstechnik genannt, abgeschlossenen Vertrages. Die den Auftrag erteilende Person (Auftraggeber) erkennt sie in ihrer jeweils gültigen Form vollständig durch seine Unterschrift als bindend an; die AVB gelten auch für zukünftige Verträge, ferner über das Bestehen eines Vertrages hinaus, wenn dieses für die aus einem Vertragsverhältnis resultierende Abwicklung notwendig ist. Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers, wie Einkaufsbedingungen, etc. oder nachträgliche Kündigungen haben keine Gültigkeit. Es gilt immer die jeweils neueste Version dieser AVB. Für den Fall entscheidender Änderungen an den AVB steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zu. Sollte er dieses nicht innerhalb von 14 Tagen nach Herausgabe der neuen AVB in Anspruch nehmen, werden diese neuen AVB voll umfänglich gültig. Die neueste Version kann als PDF-Download über die Homepage www.showtronic.de abgerufen werden, in Einzelfällen per Fax angefordert werden. Für andere Leistungen **SHOWTRONICs** gelten gesonderte Bedingungen. Der Geschäftsinhaber ist wohnhaft in der Hermann-Ehlers-Allee 40, 30455 Hannover.
- 2) **Auftragserteilung:** **SHOWTRONIC** fordert seine Ansprüche ausschließlich beim Auftraggeber ein. Eine etwaige Rechnungsstellung an Dritte erfolgt nur in soweit, als bei diesem Schuldner ein Anspruch durchsetzbar ist. Diese Rechnungsstellung gilt nicht als Beweis der Entlassung des Auftraggebers aus seinen Verpflichtungen. Diese Verpflichtungen umfassen alle vertraglichen Regelungen inkl. dieser AVB. Sinnleiches gilt für Geschäftsführer oder sonstige Vertreter in der Haftung beschränkter Gesellschaften oder Organisationen (e.G., e.V., GmbH, GmbH & Co. KG, KGaA, AG, Ltd., Inc., SA oder ähnlicher Rechtsformen auch aus anderen Staaten): Diese Personen haften für alle sich aus dem Vertragsabschluß ergebenden Verpflichtungen persönlich und selbstschuldnerisch in voller Höhe.
- 3) **Finanzielles:** Der Auftraggeber trägt alle Nebenkosten wie Steuern; Gutachten; GEMA-, GEZ- und GVL-Gebühren; Versicherungen, Überwachung der Anlagen; Sicherheitsdienste, etc. und sorgt für die entsprechende Abwicklung. Die vereinbarte Entschädigung beinhaltet den Mietpreis bei Selbstabholung und - soweit dies schriftlich vereinbart ist - den Transport, den Auf- und Abbau sowie eventuell die musikalische Unterhaltung oder technische Betreuung. Die Entschädigung versteht sich netto zuzüglich der am Veranstaltungstag gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ihre Entrichtung hat in voller Höhe zu erfolgen, nur bei Vorauszahlung der Gesamtsumme bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn sind 2% Skonto abziehbar. Bei Zahlungsverzug sind folgende Mahnspesen vereinbart: 8,00 € Mahnpauschale je Mahnung, 12,0% p.a. Verzugszinsen ab Veranstaltungstag.
- 4) **Gagengeheimnis:** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stillschweigen über Art und Umfang des Vertrages insbesondere über die Höhe der vereinbarten Entschädigung zu halten. Ansonsten macht **SHOWTRONIC** Schadenersatzansprüche mindestens in Höhe der im Vertrag vereinbarten Entschädigung bzw. mindestens in Höhe von 2.000,00 € geltend. Ist der Auftraggeber insbesondere eine gesamtschuldnerisch haftende Gruppe von Personen (Vereinsvorstand, etc.) ist das Gagengeheimnis entsprechend zu erweitern.
- 5) **Besonderer Veranstaltungsablauf:** Der Auftraggeber unterrichtet **SHOWTRONIC** mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich über eventuelle Sonderwünsche in Bezug auf den Veranstaltungsablauf. **SHOWTRONIC** erscheint mit der vereinbarten Licht- und Tonanlage und führt die Unterhaltung des Publikums eigenen Vorstellungen entsprechend durch. Sollte es der Auftraggeber versäumen, **SHOWTRONIC** rechtzeitig seine Sonderwünsche mitzuteilen, diese aber kurzfristig umgesetzt werden müssen und sich daraus ein Schaden irgendeiner Form für **SHOWTRONIC** ergeben, so hat **SHOWTRONIC** Anspruch auf Schadenersatz. Etwaige Mehraufwendungen sind mindestens in Höhe der in der jeweils aktuellen Mietpreisliste genannten Summe auszugleichen. Ein nachträglicher (Teil-) Verzicht auf den Lieferumfang wird bei der Berechnung der vereinbarten Summe nicht berücksichtigt.
- 6) **Vorbedingungen für die Veranstaltungsdurchführung:** **SHOWTRONIC** werden alle Mittel zur Verfügung gestellt, die Veranstaltungstechnik zu installieren (genügende Flugpunkte ausreichender Belastbarkeit, sichere Leitern ausreichender Länge, Steiger, Tische, etc.). Auf der Bühne steht ein getrennt abgesicherter Stromanschluß mit Kontaktbelegung, Kabelquerschnitt und Netzspannung/-frequenz nach DIN VDE zur Verfügung, der für die geplante Veranstaltungsdurchführung geeignet ist. Dies schließt die Existenz von Nulleiterüberlastungsschutzvorrichtungen ein. Während der Veranstaltung findet eine Abdunkelung bis auf die Notbeleuchtung statt. Der Auftraggeber sorgt für die Sicherheit im Veranstaltungsraum bzw. auf dem Veranstaltungsgelände. Für jegliche Art von Schäden, die **SHOWTRONIC** insbesondere durch Sicherheits- und Baumängel, Sabotage, Ausschreitungen, etc. vor, während und nach der Veranstaltung auf dem Veranstaltungs-gelände entstehen, haftet der Auftraggeber in voller Höhe.
- 7) **Überspannungs-/Blitzschlaggefahr:** **SHOWTRONIC** ist berechtigt, den Beginn der Veranstaltung oder die Veranstaltung selbst für die Dauer einer Gefährdung durch Überspannung bzw. Blitzschlag eigenmächtig aufzuschieben bzw. zu unterbrechen. Die der verbrachten Zeit der Aufschiebung / Unterbrechung entsprechende Entschädigung kann nicht zum Abzug gelangen. **SHOWTRONIC** ist bereit, die Veranstaltung trotz einer Gefährdung durch Überspannung bzw. Blitzschlag zu beginnen bzw. fortzuführen, wenn der Auftraggeber schriftlich die volle Haftung für alle auftretende Schäden übernimmt und entsprechende Kauttionen leistet. Der Auftraggeber ist für die Einrichtung von Überspannungs- bzw. Blitzschlagschutzanlagen sowie der Umsetzung dieser Regelung bei Abwesenheit **SHOWTRONICs** verantwortlich. Sinnleiches gilt für Fragen einer Überspannung oder Netzfrequenzschwankung außerhalb der Norm.
- 8) **Einsatz von Pyrotechnik:** Setzt **SHOWTRONIC** auf einer Veranstaltung Pyrotechnik ein, so hat der Auftraggeber dies mit den zuständigen Sicherheitsorganen (Ordnungsbehörde, Feuerwehr, usw.) abzustimmen. Er sorgt für die Absperrung des Gefahrenbereichs, entfernt entflammbare Gegenstände aus dem Gefahrenbereich, sichert die Umgebung vor Entzündung und stellt ausreichende Feuerlöschgeräte der Brandklasse ABCE zur Verfügung.
- 9) **Haftung:** Sollte dem Auftraggeber wider Erwarten durch **SHOWTRONIC** insbesondere aufgrund nachweisbaren Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ein wesentlicher Schaden entstehen und **SHOWTRONIC** zur Schadenregulierung herangezogen werden, so kann es darauf bestehen, den Schaden in einer, aus seiner Sicht geeigneten Form, zu regulieren. Es haftet auf alle Fälle nur in Höhe der im Vertrag vereinbarten Entschädigung bzw. in Höhe von max. 500,00 € bei offener Entschädigungsvereinbarung. **SHOWTRONIC** haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund fehlerhafter Absprachen entstehen. Außerdem haftet es generell nicht für Schäden, die ursächlich aufgrund von Sicherheitsmängeln, baulichen Mängeln, Sabotage und Ausschreitungen, etc. entstehen. Der Auftraggeber wiederum haftet für alle Schäden, die **SHOWTRONIC** durch ihn oder Dritte oder den Auftrag als solches entstehen (insbesondere aufgrund der in 3 bis 8 und 12 bis 16 genannten Punkte) in voller Höhe, sofern keine Haftpflichtversicherung herangezogen werden kann.
- 10) **Ausfall von Verschleißteilen:** **SHOWTRONIC** setzt technisches Gerät ein, das durch sein Personal ständig Instand gehalten wird. Es kann trotzdem nicht den Ausfall von Verschleißteilen (Leuchtmittel, Triacs, Sicherungen, Steckverbindungen, etc.) ausschließen. Sich aus einem solchen Ausfall ergebende Beeinträchtigungen bei der Unterhaltung des Publikums (im Sinne einer Schlechterfüllung) kann **SHOWTRONIC** nicht zur Last gelegt werden.
- 11) **Werbung:** Ist **SHOWTRONIC** für die musikalische Unterhaltung des Publikums engagiert oder vermittelt **SHOWTRONIC** einen Künstler / Act, so erfolgt die gesamte Veranstaltungswerbung ausschließlich unter Verwendung des unveränderten Logos **SHOWTRONICs** (Schriftzug **SHOWTRONIC**, Scheinwerfer und textlicher Ergänzung) bzw. des Künstlers / Acts sowie der Nennung seiner Kontaktadresse bzw. Telefonnummer, hilfsweise der entsprechenden Internetdomain. **SHOWTRONIC** behält sich in jedem Fall vor, Werbung für Dritte zu betreiben.
- 12) **Zugangsregelung:** **SHOWTRONIC**, etwaig vermittelte Künstler / Acts und Erfüllungsgehilfen erhalten freien Zugang und Eintritt, freie Getränkeversorgung und je angefangene sechs Stunden Veranstaltungs- oder Auf- bzw. Abbaudauer je Person ein freies Essen gut bürgerlicher Küche. Etwaig ausgesprochene Hausverbote ruhen schon jetzt in ihrer Wirkung bis zur endgültigen und umfassenden Vertragserfüllung oder -rückabwicklung. Bei Aufträgen mit mehr als zehn Stunden Ausführungsdauer oder 50 km Anfahrt erhält jede Person auf Kosten des Auftraggebers eine Unterkunft auf gut bürgerlichem Niveau inkl. aller Bewirtungsleistungen.

- 13) Urheber-/Leistungsschutzrechte: **SHOWTRONIC** behält sich alle ausschöpfbaren Urheber-, Leistungsschutz- und Persönlichkeitsrechte für Bild- und Tonmaterial vor, das unter Einbeziehung szenischer Arrangements, technischer Geräte oder Personals **SHOWTRONICs** entsteht. Vor einer Verwendung des Materials ist eine autorisierte schriftliche Genehmigung **SHOWTRONICs** einzuholen. Fertigt **SHOWTRONIC** Bild- oder Tonmitschnitte an, wird es von allen Ansprüchen seitens Dritter befreit.
- 14) Terminabsagen: Sollte der Vertrag nicht eingehalten werden können, so gelten folgende Regelungen:
- Gibt der Auftraggeber mehr als 60 Tage vor dem vereinbarten Termin bekannt, daß er den Vertrag nicht einhalten kann, so zahlt er **SHOWTRONIC** 30% der vereinbarten Entschädigung, zwischen 31 und 59 Tagen vor dem Termin 50% der Entschädigung, zwischen 14 und 30 Tagen vor dem Termin 71% der Entschädigung und innerhalb von 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin die Entschädigung in voller Höhe.
 - Ist **SHOWTRONIC** wider Erwarten nicht in der Lage, den Vertrag einzuhalten, erfolgt eine Ersatzbeschaffung. Auftretende Mehrkosten gehen zu Lasten **SHOWTRONICs**. Bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen, insbesondere dem Ausfall von Verkehrs- oder Transportmitteln, dem Ereignis von Unfällen, Staus, Unwettern, Naturkatastrophen, Streiks, Ausschreitungen, Diebstahl, etc. entfallen alle Erstattungskosten, sowie die Verpflichtung zur Tötigung der Ersatzbeschaffung.
- 15) Sorgfaltspflicht des Auftraggebers: Bei Selbstabholung oder Gestellung einer Ton- oder Lichtanlage ohne seitens **SHOWTRONICs** qualifiziertes Personal hat der Auftraggeber sowohl die Regelungen dieser AVB gegenüber seinem Auftraggeber durchzusetzen (durch entsprechende Bedingungen, etc.) als auch der Haftung im Rahmen seines an **SHOWTRONIC** erteilten Auftrages nachzukommen. Die gemieteten Geräte und das notwendige Zubehör (Kabel, Stative, Cases, etc.) sind gereinigt und in technisch einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Ansonsten kann **SHOWTRONIC** Nachforderungen stellen. Gleiches gilt für größere Leuchtmittelschäden, die über den üblichen Verschleiß hinaus gehen.
- 16) Dauervermietung:
- a.) Werden Geräte auf Dauer (mehr als drei Tage) vermietet, hat der Auftraggeber alle in diesen Zeitraum fallenden Wartungsmaßnahmen vorzunehmen. Verbrauchs- und Verschleißmaterial (Lampen, Nadeln, Fluide, etc.) sind im Original zu erneuern, Reinigungs-, Inspektions-, Wartungs- und Überprüfungsmaßnahmen sind entsprechend dem Stand der Technik und den Vorschriften und Bestimmungen z.B. des VDE, der Berufsgenossenschaften, der Gerätehersteller, Behörden, etc. vorzunehmen.
 - b.) Für alle Geräte ist nachweislich eine umfassende Neuwertversicherung ohne Selbstbehalt zu Gunsten **SHOWTRONICs** abzuschließen, die bei allen Risiken insbesondere Brand, Diebstahl, Unterschlagung, Abhandenkommen, Fehlbedienung, Fehlspannung, etc. sofort leistet.
 - c.) Anlagen in Dauervermietung gelten nach wie vor als mobile Anlagen, die keine feste Installation darstellen, dies gilt insbesondere auch für alle erforderlichen Maßnahmen nach BGV-C1.
 - d.) Im Falle einer Insolvenz des Auftraggebers oder der Ausübung eines (Gebäude-) Vermieterpfandrechtes auf das Eigentum des Auftraggebers ist **SHOWTRONIC** von seinen Vertragspflichten befreit. Wird aus dem Vertrag von Dritter Seite weiterhin ein Nutzen gezogen, so steht **SHOWTRONIC** die übliche Vergütung (als Miete bzw. Nutzungsentschädigung) durch die Dritte Seite zu, einer etwaigen Anmeldung von Forderungen für diesen Zeitraum bei dem bisherigen Vertragspartner (ursprüngl. Auftraggeber) oder dessen Insolvenzverwalter wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, es findet eine entsprechende Erklärung gemäß § 103 InsO statt.
 - e.) **SHOWTRONIC** macht zum Zeitpunkt der Übernahme durch die Dritte Seite (die insbesondere auch durch unerlaubte Handlung wie z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Überlassung oder ähnliches erfolgen kann) mindestens alle Ansprüche aus den §§ 985ff BGB geltend. Hilfsweise beginnt der Zeitraum für den **SHOWTRONIC** eine Entschädigung geltend machen kann spätestens am Tag nach der Mitteilung der Eigentumsverhältnisse an die Dritte Seite, wobei diese Mitteilung auch durch Staatsorgane erfolgen kann. Ist die Dritte Seite ein Insolvenzverwalter hat dieser sich unverzüglich gemäß § 103 InsO zu erklären. Ist die Dritte Seite kein Insolvenzverwalter, so hat sie sich, insbesondere gemäß üblicher Sorgfaltspflichten, bei einem etwaig vorhandenen Insolvenzverwalter selbständig davon in Kenntnis zu setzen, wie dieser Insolvenzverwalter von seinem Wahlrecht nach §103 InsO Gebrauch macht.
 - f.) Die Dritte Seite steht bei einer erfolgten Nutzung, hilfsweise einer unterbliebenen Herausgabe, auf jeden Fall in allen Verpflichtungen aus dem Vertrag und dieser AVB. Für den Zustand des Eigentums **SHOWTRONICs** für den die Dritte Seite Sorge zu tragen hat, gilt der Zustand des Eigentums, in dem es sich zum Zeitpunkt der ursprünglichen Auslieferung durch **SHOWTRONIC** an den ursprünglichen Auftraggeber befunden hat als Maßstab. Alle etwaig durch die Dritte Seite durchgeführten oder beauftragten Reparatur- und Wartungsarbeiten gelten als die ohnehin nach diesen AVB fällig werdenden notwendigen Maßnahmen. Die Dritte Seite haftet **SHOWTRONIC** gegenüber auch für alle Schäden, die in dem Zeitraum der Nutzung des Eigentums **SHOWTRONICs** durch den ursprünglichen Vertragspartner **SHOWTRONICs** entstanden sind.
 - g.) Alle zuvor genannten Bedingungen gelten auch für alle Verträge, deren Laufzeit ursprünglich nicht auf eine Dauervermietung angelegt ist, insbesondere, wenn eine von beiden Seiten gewollte Laufzeitverlängerung eintritt oder der Auftraggeber die fristgerechte Rückgabe verabsäumt, **SHOWTRONIC** einen fristgerechten Rücktransport nicht vornehmen kann, aus sonstigen Gründen eine Herausgabe scheitert oder andere Gründe eintreten (insbesondere auch Unterschlagung, Diebstahl, etc.), die **SHOWTRONIC** nicht zu vertreten hat. Dies gilt spätestens wenn inkl. der ursprünglichen Mietzeit mehr als drei Tage bis zur Verbringung des Eigentums **SHOWTRONICs** in das Lager **SHOWTRONICs** überschritten werden.
- 17) Vermittlung an Dritte: **SHOWTRONIC** behält sich vor, den Vertrag an Dritte weiter zu vermitteln oder Subunternehmen als Erfüllungsgehilfen zu beauftragen. Dem Auftraggeber ist die Vermittlung dieses Vertrages an Dritte oder eine etwaige Untervermietung oder Teilvermietung der im Vertragsumfang enthaltenen Geräte und Leistungen untersagt.
- 18) Ausschließlicher Mietvertrag: Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich im Sinne einer Vermietung. Es wird zu keinem Zeitpunkt ein Mietkaufvertrag, Leasingvertrag oder ähnliches geschlossen. Alle Lieferungen und Leistungen bleiben, auch wenn sie u.U. mit weiteren Gegenständen verbunden sind, im alleinigen Eigentum **SHOWTRONICs**. Ein Miteigentum Dritter am Eigentum **SHOWTRONICs** kann zu keinem Zeitpunkt entstehen. Jeglicher Erbringer von Lieferungen und Leistungen, die - in welcher Form auch immer - dem Eigentum **SHOWTRONICs** hinzugefügt werden, verzichtet schon zum Zeitpunkt der Erbringung dieser Lieferungen und Leistungen auf sein Eigentum in voller Höhe und wird auch kein Miteigentum an der geschaffenen ganzen Sache in Anspruch nehmen. Bezüglich einer Vergütung wendet er sich ausschließlich an seinen Auftraggeber, **SHOWTRONIC** wird zu keinem Zeitpunkt ein solcher Auftraggeber sein.
- 19) Schlußbestimmung: Sollten einzelne Vertragspunkte oder Punkte bzw. Unterpunkte dieser AVB vom Auftraggeber nicht eingehalten werden, ist **SHOWTRONIC** sofort von jeglichen Vertragspflichten befreit, kann aber auf die Entschädigung und evtl. bereits notwendigen Schadenersatz bestehen. Diese Regelung bleibt auch dann bestehen, wenn **SHOWTRONIC** eine etwaig erforderliche Mängelrüge nicht sofort ausspricht oder vielleicht sogar noch in der Hoffnung einer baldigen Mängelbeseitigung durch den Auftraggeber eine vertragsgemäße Umsetzung anstrebt und so unter Umständen für einen höheren als bis dahin reduzierbaren Forderungsanspruch sorgt. Sollten einzelne Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages und dieser AVB - gleich aus welchem Grund - nicht wirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen verbindlich. Die ungültigen Regelungen werden durch solche gültigen Regelungen ersetzt, die dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommen. Nebenabreden bestehen nicht, sie erfordern, wie auch Ergänzungen, die Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, hilfsweise der Europäischen Union. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Seiten ist Stolzenau/Weser, hilfsweise Hannover.